



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung
52-500-0002995/0001.U
G0024/18

05.06.2019

BWM Dülmen GmbH
Heinrich-Leggewie-Straße 14
48249 Dülmen

Standort der Anlage:
Heinrich-Leggewie-Straße 14
48249 Dülmen

**Bau und Betrieb einer Bioerdgaserzeugungsanlage
und einer Gasaufbereitungsanlage**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	5
IV. Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	5
2. Immissionsschutz	6
3. Störfallrecht	8
4. Abfallrecht	10
5. Baurecht und Brandschutz	10
6. Arbeitsschutz	11
7. Gewässerschutz	12
8. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	14
9. Bodenschutz / Altlasten	17
V. Hinweise	18
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	18
2. Hinweise zum Baurecht	18
3. Hinweise zum Veterinärrecht	19
4. Hinweise zum Arbeitsschutz	19
VI. Kostenentscheidung	20
VII. Begründung	20
VIII. Ihre Rechte	25
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	26
Anhang 2. Stadt Dülmen – gemeindliches Einvernehmen vom 15.05.2019	28
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	29



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.03.2018 (Eingang BR MS am 22.05.2018) gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den § 1 und Nr. 8.6.3.1, 1.16 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Bioerdgaserzeugungsanlage mit einer Gasaufbereitungsanlage zur Energiegewinnung am Standort Heinrich-Leggewie-Str. 14 in 48249 Dülmen.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12, Flurstück 107 in einem Gewerbepark auf dem Gelände der ehemaligen Sankt-Barbara-Kaserne.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Befreiungsbescheid der Stadt Dülmen (Az.: 1463-18-05) vom 15.05.2019
- Die Zulassung der Biogasanlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebsfremde Rinder-, Pferde- und Geflügelgülle)

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.4	Substrat-/Gärrestehalle	Halle (60x25 m, h=10 m)
BE 1.5	Fahrzeugwaage	Beton (20x2,5 m)
BE 1.6	Abluftfilter	Betonwanne (5x15 m, h=1,5 m)
BE 2.1	Annahmehunker 1+2	gedeckelte Metallbehälter
BE 2.2	Pumpenhaus	180 m ² , h=4 m
BE 3.1	Fermenter	emaillierter Stahlbehälter (9.537 m ³)
BE 4.1-4.2	Gärproduktlager 1+2	emaillierte Stahlbehälter (2x 9.537 m ³)
BE 4.3	Gärproduktlager 3	emaillierter Stahlbehälter (12.421 m ³)
BE 5.1-5.2	Abtankplatz 1+2	WU-Betonfläche (8x6 m)
BE 6	Gasentschwefelung	geschlossener Rieselbeetreaktor
BE 7.1	Biogasaufbereitung	2 Betoncontainern (300 m ²)
BE 8	Notgasfackel	fest installierte Fackel (h=7,8 m)
BE 9	Regenwassertank	oberird. Metallbehälter aus V2A (300 m ³)
BE 10	Biogasbrenner	250 kW gemauerter Raum (13 m ²)
BE 11	EMSR Raum	gemauerter Raum (16 m ²)
BE 12.1	Trafo	begehbare Trafogebäude (18 m ²)
BE 12.2	Notstromaggregat	Leistung 120 kW _{el}
BE 13	Betriebshalle	250 m ²

Diese Genehmigung erstreckt sich außerdem gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG auf einen variablen Stoffeinsatz gemäß folgender Rahmenbedingungen:

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

Maissilage	1.500 t/a
Pferdemist	4.000 t/a
HTK	17.000 t/a
Rindermist	26.000 t/a
Putenmist	2.000 t/a

Gesamtinput	50.500 t/a
Gesamtoutput / Gärreste	37.875 t/a



Optional und als Alternative zu den vorgenannten Einsatzstoffen können auch nachwachsende Rohstoffe gem. Positivliste III der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 25.10.2008) verwendet werden.

Es dürfen keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und keine Stoffe, die unter die Bioabfallverordnung (BioAbfV) fallen, eingesetzt werden. Wirtschaftsdünger, die als Abfall einzustufen sind, sind zulässig.

Bioerdgaserzeugung (Biomethan) ca. 700 Nm³/h
bis zu 6.123.240 m³/a

Biogaslagermenge ca. 43.599 kg
ca. 33.538 m³

Betriebszeiten

Biogasanlage/Gasbrenner: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

- 1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die



Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

- 1.3. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Hierzu ist das Betriebstagebuch an der Anlage vorzuhalten.

2. Immissionsschutz

- 2.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29a des BImSchG zu unterziehen. Der Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

Die sicherheitstechnische Prüfung der Gesamtanlage ist alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG zu wiederholen.

- 2.2. Die Dichtigkeit der gasbeaufschlagten Anlagenteile und Gasspeicher ist vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen und in einem Abstand von **höchstens drei Jahren** für die Gesamtanlage zu wiederholen. Dabei sind die TRGS 529 5.8.1 und die Technische Information 4 (Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Anhang 15) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu beachten. Die Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 vorzulegen.
- 2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

Reinhaltung der Luft

- 2.4. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe des Biogasbrenners (BE 10) dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

• Kohlenmonoxid:	1,0 g/m ³
• Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,5 g/m ³
• Schwefeldioxide:	0,35 g/m ³
• Formaldehyd:	30 mg/m ³



Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

- 2.5. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Geruchsimmissionsprognose Nr. 13 0326 17 des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner vom 08.02.2018 sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlagen vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- 2.6. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Dabei sind unter Beachtung der im Anhang 6 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 2.7. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 2.8. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.

Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- 2.9. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SBl. NRW. 7130) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das



verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

- 2.10. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- 2.11. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas des Biogasbrenners (BE 10) entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

Lärmschutz

- 2.12. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. 12 0325 17-1 des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner vom 15.03.2018 sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlagen vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- 2.13. Die von der Biogasanlage einschließlich der Gasaufbereitungsanlage und der Fahrzeugbewegungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

3. Störfallrecht

- 3.1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik abgestimmt werden.
- 3.2. Für die Biogasanlage muss ein Notstromkonzept vorliegen. Für das Notstromkonzept müssen die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Leistungen der Stromverbraucher ermittelt werden. Die Stromverbraucher müssen hinsichtlich ihrer Relevanz für den sicheren Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der notwendigen Reaktionszeit und der jeweiligen Anforderungszeiten beurteilt werden.



Für die Steuerung der Biogasanlage, insbesondere der Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorgänge (Prozessleittechnik/PLT), ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (Notstromversorgung) sicherzustellen.

- 3.3. Mit der Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (siehe Allgemeine Auflagen) ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die Dichtheit der neu installierten gasbeaufschlagten Anlagenteile und Gasspeicher zu übersenden.

Dichtheitsprüfungen sind im Abstand von spätestens 3 Jahren unter Beachtung der TRGS 529 5.8.1 und der Technische Information 4 (Sicherheitsregeln für Biogasanlagen, Anhang 15) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), zu wiederholen.

- 3.4. Eine Prüfung auf Leckagen ist mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.5. Die Überwachung der Gasspeicherfolie auf Leckagen ist mit Hilfe von kontinuierlichen Messgeräten im Zwischenraum der Folien oder mindestens einmal pro Woche (z. B. an der Luftaustrittsöffnung für das Tragluftgebläse) mit manuellen Messgeräten durchzuführen. Ein geeigneter Grenzwert für die Kontrolle/Reparatur der Gasspeicherfolie ist unter Berücksichtigung der normalen Methandiffusion durch den Betreiber festzulegen.
- 3.6. Eine automatische Funktionsaufnahme der Notgasfackel (BE 8) ist vor dem Ansprechen von Überdrucksicherungen sicherzustellen.
- 3.7. Die Abblaseleitung der Überdrucksicherung muss mindestens 3 m über dem Boden bzw. der Bedienebene und 1 m über Dach oder den Behälterrand münden.
- 3.8. Durch einen separaten Unterdruckwächter im Gassystem oder eine gleichwertige Maßnahme muss sichergestellt werden, dass vor dem Ansprechen der Unterdrucksicherung ein Abschalten der Gasverbrauchs- oder -aufbereitungseinrichtung und der Gärrestentnahme erfolgt. Die Störung ist in das Meldesystem aufzunehmen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass anwesende Personen durch ein akustisches Warnsignal über eine potentielle Gefährdung informiert werden.
- 3.9. Es ist eine elektrotechnische Prüfung gem. DGUV Vorschrift 3 – Prüfung (ehemals BGV A3) vor der Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen bzw. als Wiederholungsprüfung im Turnus von 3 Jahren durchzuführen.
- 3.10. Alle ortsveränderlichen Betriebsmittel, Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Stecker sind durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Für eine entsprechende Prüfung gem. TRBS 1201 sind Fristen zur Prüfung zu ermitteln (6 - 24 Monate) und in Rahmen der Gefährdungsbeurteilung darzustellen.
- 3.11. Eine Liste mit den im Arbeitsbereich der Biogasanlage benutzten Arbeitsmitteln ist vorzuhalten



- 3.12. Der Öffentlichkeit sind Informationen gemäß § 8a nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

4. Abfallrecht

- 4.1. Die anfallenden Abfälle

ASN 13 01 10* nicht chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis,
ASN 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g. und gebrauchte Aktivkohle), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sind gefährliche Abfälle. Diese sind gem. § 9 ff KrWG getrennt zu sammeln und über Entsorgungs- und Verwertungsnachweise (bzw. Sammelentsorgungsnachweise) einer zugelassenen Anlage zuzuführen.

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1. Das Grundstück liegt in einem Bombenabwurfgebiet. **Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachts begonnen werden!** Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Ordnungsrecht der Stadt Dülmen, Tel. 02594/12320.
- 5.2. **Spätestens bei Baubeginn** ist der Bauaufsichtsbehörde für das Bauvorhaben gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 17 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ein **Fachbauleiter für den Brandschutz** zu benennen. Er hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Bauvorhabens beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Aufgabe des Fachbauleiters geeignet wird insbesondere der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes angesehen
- 5.3. Für die Werkstatt zwischen Achse 1 und 3 ist sicher zu stellen, dass die Flächen oberhalb des Sozialtraktes, Achse 1 bis 2 und Achse A und B nicht zu Lagerzwecken genutzt werden. Ist eine Nutzung vorgesehen, ist für die Werkstatt eine NRA vorzusehen.
- 5.4. Für die unter Punkt 7 des Brandschutzkonzeptes beschriebene gemeinsame Brandwand/Grenzbebauung ist unter Berücksichtigung einseitiger Schüttilasten sowie der Anpralllasten die Standfestigkeit nachzuweisen.
- 5.5. Aus einsatztaktischen Gründen sind Rohrleitungen mit Schildern nach DIN 2403 mit Angabe des durchfließenden Stoffes und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 5.6. Aus einsatztaktischen Gründen ist ein Windsack erforderlich. Dieser ist so zu positionieren, dass in einem Schadensfall bereits während der Anfahrt die Hauptwindrichtung für die Einsatzkräfte erkennbar ist. (§ 3 (1) i.V.m. § 54 (1+2) BauO NRW).



- 5.7. Die Biogasanlage wird mit einer Blitzschutzanlage versehen. Als Grundlage für die Planung und Auslegung ist die Risikoabschätzung des Elektroplaners Udo Leipe vom 22.03.2018 zu berücksichtigen. Die Elektrik und die Steuerungstechnik sind mit einem Überspannungsschutz zu versehen.
- 5.8. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung vorzulegen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen. Gemäß DIN 14095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von bis zu 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Aus einsatztaktischen Gründen sind zusätzlich die Ex-Zonen in den Feuerwehrplänen darzustellen. (§ 17 (1) i.V.m. § 54 (1+2) BauO NRW).
- 5.9. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist der zuständigen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich mit den Gebäuden und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern. Die Einweisung ist zu dokumentieren und bei der Bauabnahme nachzuweisen.
- 5.10. Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen hat der Betreiber der Biogasanlage und den funktional mit dieser im Zusammenhang stehenden Anlagenteilen eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096-2014 (Teil A, B, C) zu erstellen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Sie ist den Betriebsangehörigen in geeigneter Form bekannt zu machen. Gemäß DIN 14 096 ist die Brandschutzordnung in Zeitabständen von bis zu 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die zu erstellende Brandschutzordnung Teil A ist unter anderem auffällig und dauerhaft am Sozialgebäude oder am Zugang zur Anlage anzubringen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1. Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
 - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Terminierung von Maßnahmen
 - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:



- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Fremdfirmen vor Absturzgefahren bei der Begehung der Anlage
 - Belastungen durch Dieselmotorabgase innerhalb der Hallen
 - Ausstattung und Lage der Sozialräume, insbesondere Gestaltung der Schwarz/Weiß Bereiche
 - Die Ausführung/Verlauf der Fluchtwege, erforderliche Notausgänge ins Freie sind auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der ASR A 2.3 zu betrachten
 - Be- und Entlüftung der Arbeitsräume, insbesondere Werkstatthallen.
 - Künstliche Beleuchtung innerhalb der Arbeitsräume
 - Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen für Arbeiten innerhalb der Werkstatthallen
- 6.2. Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Ex-Zonen Plan sind alle Betriebseinheiten darzustellen.
- 6.3. Die Anlage und Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.
- 6.4. Die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Bernhard Hölscher aus Greven vom 03.04. und 27.05.2019 sind umzusetzen.
- 6.5. In der kleineren Werkstatthalle ist ein Notausgang im Torbereich einzubauen. Diese Notausgangstür muss in Fluchtrichtung aufschlagen und jederzeit ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein.
- 6.6. Zur Sicherstellung einer Sichtverbindung nach außen und einem ausreichenden Tageslichteinfall in den Werkstatthallen müssen die in den Toren zeichnerisch dargestellten Flächen aus durchsichtigem Material hergestellt werden.

7. Gewässerschutz

- 7.1. Im Fahr- und Rangierbereich des Gärrestbehälter und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrschutz gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.
- 7.2. Substrat- und gärrestführende Rohrleitungen müssen unmittelbar am Behälter mit einer Absperrarmatur ausgerüstet sein.
- 7.3. Bei der Bauausführung des Abfüllplatzes für Gärreste und des Auffangraumes ist das Arbeitsblatt DWA-A 786 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen“, Stand Oktober 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten und einzuhalten. Die Anforderungen an die Bauausführung des Abfüllplatzes aus



Beton sind unter Nummer 6 bzw. Nummer 7 der Tabelle 2 des Arbeitsblattes zusammengestellt. Der Abfüllplatz ist durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungen so zu errichten, dass die Gärreste nicht in unbefestigte Bereiche ablaufen können. Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufendes Substrat sowie das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist in eine ausreichend große Vorgrube oder in einen Pumpensumpf der Abfülleinrichtung einzuleiten.

- 7.4. Die mit dieser Genehmigung erfassten Behälter (BE 3 und BE 4) der Gaserzeugung sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheit ist durch eine Wasserstandsprüfung (DIN EN 1610 i.V.m. DWA-A 139) und für die Flüssigphase führenden Rohrleitungen mittels Druckprüfung durchzuführen. Das Protokoll über die Druckprüfungen und die Dichtheitskontrollen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.
- 7.5. Die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 52 AwSV (ehem. § 11 VAwS NRW) anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter:
<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf>
abrufbar.

- 7.6. Die unter Ziffer 8.6 genannte Überprüfung ist wiederkehrend nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.
- 7.7. Die Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:

- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen
- Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung
- Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
- Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, usw.
- Zustand der Abfüllplätze und Schächte
- Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch

Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.



7.8. Die substratführenden Rohrleitungen

- müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen
- sind einsehbar zu verlegen oder in die Lecküberwachung einzubeziehen
- müssen nahtlos oder mit längskraftschlüssigen Verbindungen in geklebter oder verschweißter Ausführung verlegt werden
- müssen an beiden Enden mit Absperrschiebern versehen werden
- in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen. Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre
- die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können. Sie sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwandung anzuordnen ist
- sind im gesamten Verlauf spannungsfrei zu verlegen
- müssen wiederkehrend prüfbar ausgeführt werden

8. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

8.1. Beim Bau und Betrieb der Anlage sowie der Verwendung des Fermentationsrückstandes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften - insbesondere die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 und der VO (EG) Nr. 142/2011 - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs V Kapitel II der letztgenannten Verordnung verwiesen.

8.2. Die Zulassung kann gemäß 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden.

8.3. Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.

8.4. Sollten Sie beabsichtigen, andere tierische Nebenprodukte als betriebsfremde Rinder-, Pferde- und Geflügelmist in der Anlage zu verwerten, ist dies der zuständigen Behörde, dem Kreis Coesfeld, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld mitzuteilen. Der Einsatz jedes weiteren, nicht im Genehmigungsbescheid aufgeführten Einsatzstoffes tierischer Herkunft bedarf der vorherigen, veterinärbehördlichen Genehmigung durch den Kreis Coesfeld.

8.5. Für den Betrieb Ihrer Anlage benötigen Sie eine Zulassungsnummer.

Deshalb ist die Inbetriebnahme der Anlage dem Kreis Coesfeld, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert- Straße 7, 48653 Coesfeld unter Beifügung folgender Unterlagen anzuzeigen:

- Schädlingsbekämpfungsplan (mit Lageplan, aus dem die Köderstellen ersichtlich sind und mit ausführlicher Arbeitsanweisung und fortlaufender Dokumentation der Durchführung)



- Reinigungs- und Desinfektionsplan (mit ausführlicher Arbeitsanweisung und fortlaufender Dokumentation der Durchführung)

Die Zuweisung einer Zulassungsnummer erfolgt nach Begehung der Anlage.

- 8.6. Betriebsfremde Gärsubstrate tierischer Herkunft, die im Bereich der Biogasanlage oberirdisch zwischengelagert werden, müssen witterungsgeschützt gelagert werden, so dass keine Kontaminationsgefahr von ihnen ausgeht.
- 8.7. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material befördert wurde (Mist), müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden, soweit zur Verhinderung von Kreuzkontamination z. B. durch äußerlich anhaftenden Verschmutzungen in Form von Mist/Fermentationsrückstand erforderlich. Es ist daher ein ausreichend großer Fahrzeugwaschplatz mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten einzurichten. Diese ganzjährig nutzbare, geeignete Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern (Fahrzeugwaschplatz) ist mit einer Auffangmöglichkeit für kontaminiertes Abwasser, einem Hochdruckreiniger und einer Rückenspritze zur Ausbringung von Desinfektionsmitteln auszurüsten.
- 8.8. Sämtliche Verkehrsflächen sind zu befestigen.
- 8.9. Die Anlieferung des Mistes ist zu dokumentieren (Herkunftsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung). Die Lagerung des Fermentationsrückstandes hat so zu erfolgen, dass eine Rekontamination mit unfermentiertem Material ausgeschlossen ist, dies gilt insbesondere für die Lagerung der festen Phase des separierten Gärrestes.
- 8.10. Der Fermentationsrückstand gilt als unbehandeltes Material im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009. Erfolgt die Ausbringung nicht ausschließlich auf betriebseigenen Flächen, ist der Abnehmer darauf hinzuweisen, dass es sich um unbehandeltes Material handelt.
- 8.11. Es darf nur Mist aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- 8.12. Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen um eine ordnungsgemäße Desinfektion der Gülle bzw. des Fermentationsrückstandes durchführen zu können. Es wird auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, Stand Februar 2007, verwiesen.
- 8.13. Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwasser aus der Stallreinigung oder Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.
- 8.14. Gemäß § 2 Nr. 1 DüG i.V.m. § 4 DüMV müssen Wirtschaftsdünger sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf



Nutzpflanzen auswirken und für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.

Grenzwerte

8.15. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3:

- a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM

- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 Düngemittelverordnung:

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1
Dioxine und dl-PCB	30 ng WHO-TEQ 2005)

8.16. Kennzeichnungsvorgaben

Bei Abgabe muss der Gärrest im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein. Bei Separation des Gärrestes muss für jede der Phasen eine eigenständige Kennzeichnung erstellt werden.

Hinweise und Beispiele zur Düngemitteldeklaration finden Sie unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/verbraucher/marktueberwachung/duengemittel/formulare-deklarationshilfen/> .

8.17. Gütesicherung

Für die Qualität des Gärrestes sind Sie als Inverkehrbringer verantwortlich. Die anfallenden Gärreste sind regelmäßig zu analysieren. Das Gärrestlager muss daher über eine geeignete Probenahmeverrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.



Mit der Untersuchung ist ein Labor zu beauftragen, dass nach DIN EN ISO 17025:2000 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest ist mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abzugleichen. Bei Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr sind die Ursachen zu ermitteln.

8.18. Anwendung

Bei der Ausbringung eines Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herbstdüngung mit Gärresten nur noch zu bestimmten Kulturen (Bestände mit Nährstoffentzug im Herbst wie z.B. Raps) zulässig ist und entsprechende Lagerkapazitäten vorgehalten werden sollten.

9. **Bodenschutz / Altlasten**

9.1. Falls der im Zuge der Errichtung der BGA anfallende Erdaushub nicht für die Errichtung des Havariewalles geeignet ist, so ist die Entsorgung des Erdaushubes mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

9.2. Falls der im Zuge der Errichtung der BGA anfallende Erdaushub für die Errichtung des Havariewalles nicht ausreichend ist und weiteres Bodenmaterial notwendig ist, so ist nur Bodenmaterial zu verwenden, welches die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

- Das für den Havariewall zu verwendende Bodenmaterial muss die Anforderungen der LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom 05.11.2004“ erfüllen. Es ist nur Bodenmaterial zu verwenden, welches die Zuordnungswerte Z 1.1 einhält.
- Die Rekultivierungsschicht ist als durchwurzelbare Bodenschicht in einer Mächtigkeit von mindestens 0,30 m aufzubringen. Im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen. D. h., die in Anhang 2 der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte sind für die durchwurzelbare Bodenschicht einzuhalten.

9.3. Die Verwendung von Bodenmaterial, welches nicht aus dem Baufeld der BGA stammt, ist vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Hierfür sind entsprechende Prüfberichte über das Bodenmaterial vorzulegen.

Als Baumaterial verwendete Bauabfälle dürfen keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll mineralisches Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die



stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten. Eine Verfüllung von Gebäudeteilen, wie Keller, Schächte, Gruben usw. mit Bodenaushub und Bauschutt ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Kreises Coesfeld - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - vorliegt.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsaschen und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz. Der Erlaubnisantrag ist bei der der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 einzureichen.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1. Spätestens bei Baubeginn sind gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW einzureichen:
 - der Nachweis über die Standsicherheit,Die Nachweise müssen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.
Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung einzureichen, wonach sich der staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt



hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

- 2.2. Auf die mit der Baulastenblatt-Nr. 2019031 am 23.05.2019 in das Baulastenverzeichnis der Stadt Dülmen eingetragene Baulast (gemeinsame Bauteile) wird hingewiesen.

3. Hinweise zum Veterinärrecht

- 3.1. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- und düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.

4. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.1. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV -Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) ist zu beachten.
- 4.2. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 4.3. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 4.4. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.
Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass
- die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
 - angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.
- 4.5. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestal-



tungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

- 4.6. Besteht bei Arbeiten, z.B. auf dem Dach der Biogasaufbereitungsanlage oder auf dem Trafo-Gebäude oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen.
Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- 4.7. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ sind zu beachten.

VI. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 20.03.2018 (Eingang 22.05.2018) die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Biogasanlage und einer Gasaufbereitungsanlage beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 03.06.2019 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1, 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.6.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.



Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Das Einvernehmen der Stadt Dülmen als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.05.2019 (s. Anhang 2) erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 13/5 St. Barbara Kaserne Teil III

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.



Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, „Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.



Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Vorprüfung

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 26.10.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 unter lfd. Nr. 207 und am 19.10.2018 in der Dülmener Zeitung.

Beteiligung

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 28.09.2018 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Dülmener Zeitung

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, Zimmer 206
Nevinghoff 22
48147 Münster

Stadt Dülmen
Bürgerbüro, Raum 5
Overbergplatz 3
48249 Dülmen

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld

Untere Bodenschutzbehörde
(Altlasten / Bodenschutz)
Untere Wasserbehörde
Veterinäramt / Lebensmittelüberwachung

Stadt Dülmen

Bauamt / Brandschutz
Planungsamt

Landwirtschaftskammer

Kreisstelle Coesfeld

Landesbüro der Naturschutzverbände
NRW, Oberhausen

NABU Kreisverband Coesfeld e.V.

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW (LANUV),
Recklinghausen

Fachbereich 88
Fachbereich 75



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Während der Einwendungsfrist vom 01.10.2018 bis 30.11.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Absage des Erörterungstermins erfolgte am 07.12.2018 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und der Dülmener Zeitung.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

**VIII.
Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Zielinsky



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1.0 Antragsformulare nach § 4 BImSchG
 - 1.1 Kurzbeschreibung der Anlage
 - 1.2 Grundfließbild Biogasanlage
 - 1.3 R&I Fließbild Biogasanlage
- 2.0 Topografische Karten
 - 2.1 Flurkarte
 - 2.2 Bebauungsplan
 - 2.3 Begründung zum Bebauungsplan
- 3.0 Bauvorlagen zum Bauantrag
 - 3.1 Nachweis zum Teilungsantrag
 - 3.2 Statistik zur Baugenehmigung
 - 3.3 Bauantragsformulare
 - 3.4 Befreiungsanträge zum Bebauungsplan
 - 3.5 Berechnungen
 - 3.6 Lageplan
 - 3.7 Havarie-Konzept / -Berechnung / -Plan
 - 3.8 Bauzeichnungen
 - 3.9 Antragsunterlagen zum Hallenkomplex BWM Dülmen / Agrar & Umweltservice Möllers
 - 3.10 Nachweis der Standsicherheit
- 4.0 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 4.1 Immissionsprognose
 - 4.2 Arbeitsschutz
 - 4.3 Brandschutz
 - 4.4 Sicherheitstechnische Betrachtung
 - 4.5 Verkehrsbilanz
 - 4.6 Prüfung auf Anwendbarkeit der StörfallV auf Biogasanlagen
 - 4.7 Konzept zur Verhütung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV
 - 4.8 Anwendbarkeit der StörfallV
 - 4.9 Risikobeurteilung und Gefahrenanalyse BGA
 - 4.10 Sicherheitsmatrix BGA
 - 4.11 Gefahrenanalyse BGAA
 - 4.12 Sicherheitsmatrix BGAA
 - 4.13 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit der Nachbarschaft
 - 4.14 Datenblätter und Standsicherheitsnachweis Gasspeicher
 - 4.15 Sicherheitsdatenblätter
- 5.0 Stoffstrombilanzierung
 - 5.1 Lagerraumberechnung
 - 5.2 Nährstoffberechnung
 - 5.3 Vermittlungsvertrag Nährstoffe
- 6.0 Immissionsschutz-Schall
 - 6.1 Immissionsschutz-Geruch
 - 6.2 Kurzbericht AZB-Stoffprüfung
 - 6.3 Bericht vom Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr
 - 6.4 Gutachten zur Festlegung des angemessenen Abstandes (KAS-18)

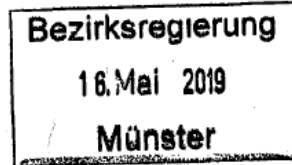


- 6.5 Brandschutzgutachten
- 6.6 Bericht Kampfmittelbeseitigung
- 6.7 Blitzschutzgutachten
- 6.8 Aussage zu FFH-Gebieten und Angaben zum UVPG Anlage 3
- 7.0 Biogasaufbereitungsanlage Schwelm
- 7.1 Biologische Entschwefelung
- 7.2 ohne
- 7.3 Fahrzeugwaage
- 7.4 Feststoffannahme
- 7.5 Abluftwäsche / Biofilter
- 7.6 Notstromaggregat



Anhang 2.

Stadt Dülmen – gemeindliches Einvernehmen vom 15.05.2019



Stadt Dülmen - Postfach 15 51 - 48236 Dülmen

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

BAUAUFSICHT
Heinrich-Leggewie-Straße 11

48249 Dülmen, 15.05.2019
Auskunft erteilt: Frau Bruns
Zimmer: 8
Durchwahl-Nr.: 02594 12-621
Telefax: 02594 12-649
E-Mail: bauaufsicht@duelmen.de
Internet: www.duelmen.de

Aktenzeichen	1463-18-05	Ihr Zeichen	52-500-0002995/0002.V
Antragsteller	BWM Dülmen GmbH c/o Herr Simon Detscher Heinrich-Leggewie-Straße 14, 48249 Dülmen		
Betreff	Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB hier: Verfahren nach § 4 BImSchG - Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage		
Grundstück	Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 14		
Gemarkung	Dülmen- Stadt		
Flur	12		
Flurstück	14		

Das Vorhaben erfüllt nach den vorliegenden Unterlagen tatbestandlich die Anforderungen des BauGB.
Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes wird eine Befreiung erteilt:

1. Die maximale Höhenbeschränkung des Bebauungsplanes darf durch die Gärproduktelager, den Fermenter, die Kolonnen und die Entschwefelung wie im Lageplan dargestellt überschritten werden.
2. Die maximal zulässige Biogasmenge darf auf Grundlage der vorliegenden Immissionsschutzgutachten überschritten werden.

Hinweis:

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die heute vorliegenden Unterlagen. Sollten Änderungen in den Bauvorlagen erfolgen ist eine erneute Beteiligung der Gemeinde erforderlich. Dieser Hinweis erfolgt insbesondere auf Grund der Tatsache, dass derzeit nicht alle Bereiche des Grundstückes, welche im Haveriefall überschwemmt würden, als versiegelte Flächen vorgesehen sind. Sollte eine Versiegelung auf Grund des Haveriefalles erforderlich sein, würde die Grundflächenzahl nicht eingehalten werden können. Eine Befreiung von dieser Festsetzung wäre jedoch unzulässig.

Ergänzende Anforderungen und Bedingungen bleiben der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung vorbehalten.

Im Auftrag


Bruns



Für BImSchG-Anlagen
Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2019 (GV.NRW. S. 215)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 BaurechtsmodernisierungG vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421)
- BauPrüfVO Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 670)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 553, 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden -Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3504)



BiomasseV	Biomasseverordnung vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2341)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
DüG	Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1068)
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1068, 1073)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)



GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfall- gesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landes- wassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)



RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1966)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532)
TierSchNutzV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.04.2014 (BGBl. I S. 758)
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekannt-



machung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)

VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639, 2645)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 223)